



GZ: ABT13-316520/2024-77

Graz, am 02.10.2026

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Anlage, Baurestmassenkompartiment
"Hönigsberg", Hönigsberg Entsorgungsgesellschaft m.b.H., 8120
Peggau, Franz-Tieber-Platz 1, Gst. Nr. 36/2, 36/1, 79/1, KG
Lechen, Antrag Änderung Bodenaushubkompartiments 2 in eine
Baurestmassendeponie/Baurestmassenkompartiment v.
19.09.2024, Verständigung Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die **Hönigsberg Entsorgungsgesellschaft m.b.H.** mit Sitz in 8120 Peggau, Franz Tieber-Platz 1, suchte um **abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung des Bodenaushubkompartiments 2 der bestehenden Deponie „Hönigsberg“ in ein Baurestmassenkompartiment** auf den Grundstücken KG 60514 Lechen GST-NR 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 79/6 (ehemals: 79/1) an. Damit einher geht die Erweiterung der zu deponierenden Abfallschlüsselnummern um SN 31411 33 und SN 31425. Das projektierte Nettoschüttvolumen an Baurestmassen beträgt 338.200 m³. Bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine **IPPC-Tätigkeit** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt:

Ort: Treffpunkt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenwang, 8665 Langenwang, Wiener Straße 2, Sitzungssaal (Erdgeschoß)		
Datum 24.11.2026	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Erdgeschoß, Sitzungssaal

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen **amtlichen Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) mit.

Als **Antragstellerin** bringen Sie bitte darüber hinaus folgende Unterlagen mit:

- eine vollständige Parie der Projektunterlagen (Letztstand der Einreichung)

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
- ☐ durch Verlautbarung
- ☒ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum von bis	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung, BGBl. I Nr. 82/2025

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julia Treusch

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-02T12:20:33+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	